

Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 3. Juli 2000 die nachfolgende Benutzungssatzung für die Städtische Volkshochschule Stendal beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Städtische Volkshochschule Stendal ist eine öffentliche, nicht-rechtsfähige kulturelle Einrichtung der Stadt Stendal.
2. Sie führt den Namen „Städtische Volkshochschule Stendal“.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Städtischen Volkshochschule Stendal ist es, in Ergänzung zum staatlichen Bildungswesen ein weiterführendes Bildungsangebot im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Unterricht, Vorträge, Seminare, Studienfahrten und sonstige Veranstaltungen.

§ 3

Teilnehmer

1. An der Städtischen Volkshochschule Stendal werden Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre unterrichtet. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre können mit Zustimmung des Leiters der Volkshochschule die Veranstaltungen besuchen.
2. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Volkshochschule Stendal richtet sich nach den Regelungen dieser Satzung und der Schulordnung der Städtischen Volkshochschule Stendal.
3. Alle Kurse und Seminare werden grundsätzlich erst bei einer Beteiligung von mindestens 10 Personen durchgeführt. Bei weniger als 10 Teilnehmern kann in Ausnahmefällen die Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn die anwesenden Personen die Gebühren für die fehlenden Teilnehmer mit übernehmen.

§ 4

Leiter

Die Städtische Volkshochschule Stendal hat einen hauptamtlichen Leiter. Dieser ist für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Unterrichts zuständig und übt – neben seinem unmittelbaren Vorgesetzten – in der Städtischen Volkshochschule Stendal das Hausrecht aus. Er führt den Titel „Leiter der Städtischen Volkshochschule Stendal“.

§ 5

Unterricht und Unterrichtsdauer

1. Der Unterricht an der Städtischen Volkshochschule Stendal erfolgt als einzelne Veranstaltung (weniger als 3 Unterrichtsstunden) oder als Kursveranstaltung (mehr als 3 Unterrichtsstunden). Der Unterricht erfolgt in der Regel in Doppelstunden als Gruppenunterricht im Kurssystem. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Lehrgänge werden wie folgt angeboten.
 - einmalig je Woche
 - mehrmalig je Woche
 - als Wochenendschulung
 - als Vollzeitmaßnahme
2. Die Anzahl und die Art der geplanten Veranstaltungen werden im Lehrprogramm der Städtischen Volkshochschule angeboten, das vom Leiter der Städtischen Volkshochschule Stendal jeweils für ein Schuljahr oder ein Semester erstellt wird. Aktuelle Ergänzungen werden in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 6

Anmeldung und Ummeldung

1. Voraussetzung für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung. Dies kann telefonisch, schriftlich oder persönlich entgegengenommen werden. Bei der ersten Kursveranstaltung erfolgt eine schriftliche Anmeldung. Sie ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Kursgebühr. Bei bestimmten Kursen (z.B. bei Wochenendseminaren) werden verbindliche Anmeldungen im Voraus abgefordert. Bei Minderjährigen oder nicht voll Geschäftsfähigen ist die schriftliche Anmeldung durch den/die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Ein Abmeldung muss vor dem ersten Veranstaltungstag erfolgen. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. Bei Nichteinhaltung der Abmeldefrist besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren, wenn der Teilnehmer vom Leiter zu den Unterrichtsveranstaltung zugelassen wurde.
3. Die Ummeldung von einem Unterrichtsfach in ein anderes ist möglich, sofern ausreichende Unterrichtsplätze in dem jeweiligen Fach vorhanden sind und der Leiter der Volkshochschule dem zustimmt. Die Zustimmung kann aus betrieblichen Gründen versagt werden.
4. Über die Aufnahme und die Ummeldung entscheidet der Leiter der Volkshochschule nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet automatisch mit der Beendigung des Kurses bzw. der Veranstaltung, für die sich der Teilnehmer angemeldet hat.
2. Das Benutzungsverhältnis kann aus einem wichtigen Grund durch die Teilnehmer gekündigt werden. Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind lang andauernde nachgewiesene Krankheiten, der Wechsel des Wohnortes und sonstige Umstände, die eine dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich machen.
3. Das Benutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund seitens der Städtischen Volkshochschule Stendal durch Ausschluss beendet werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere gravierende Verstöße gegen die Schulordnung, Störungen des Unterrichts usw. Über den Ausschluss entscheidet der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Teilnahmebescheinigungen

Auf Wunsch stellt die Volkshochschule nach Abschluss eines Kurses eine kostenpflichtige Teilnahmebescheinigung aus. Voraussetzung dafür ist eine Teilnahme von mindestens 60 % an den Kursveranstaltungen. Bei Kursen mit einer Abschlussprüfung wird ein Zertifikat bzw. Zeugnis ausgehändigt. Die Kosten dafür sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

§ 9

Ferienordnung

Während der regulären Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt, sofern keine andere Abrede getroffen wurde. Die Schulferien richten sich nach der Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10

Unterrichtsausfall

1. Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Teilnehmers besteht kein Anspruch, versäumte Unterrichtsstunden nachzuholen.
2. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, so werden diese umgehend nachgeholt. Ist dies nicht möglich, so werden die Gebühren entsprechend den Regelungen der Volkshochschulgebührensatzung in ihrer jeweiligen Fassung erstattet.

§ 11

Unterrichtsmaterialien

Für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien ist der Teilnehmer verantwortlich. Lehrmittel werden durch die Städtische Volkshochschule Stendal nicht zur Verfügung gestellt.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von den Teilnehmern in die Räumlichkeiten bzw. auf das Gelände der Städtischen Volkshochschule Stendal mitgenommen wurden, soweit der Schaden oder der Verlust nicht vorsätzlich oder fahrlässig durch Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragte verursacht wurde.

§ 13

Gebühren

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Volkshochschule Stendal werden Unterrichtsgebühren gemäß der Volkshochschulgebührensatzung in ihrer jeweiligen Fassung erhoben. Zusätzliche Kosten, z. B. Kopien, sind nicht mit der Teilnehmergebühr abgegolten. Sie werden direkt im Kurs abgerechnet oder gesondert erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 9. Oktober 1995 außer Kraft.

Stendal, den 5. 7. 2000



Dr. Volker Stephan
Oberbürgermeister

